

## **Statuten**

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Entstehung, Name, Sitz**

Die im Jahre 1919 gegründete und 1939 mit den „Öffentlichen Abendvorlesungen an der Universität Bern“ vereinigte Volkshochschule ist unter dem Namen „Verein Volkshochschule für die Stadt und Region Bern“ (vhsbe) ein Verein nach Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 2 Zweck**

1 Der Verein nimmt als Einrichtung der Erwachsenenbildung einen öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Er vermittelt allen bildungswilligen Erwachsenen qualitativ hochwertigen Unterricht zu angemessenen Preisen und fairen Bedingungen. Er gestaltet in aufklärerischer Absicht ein Programm, das in Kursen, Seminaren, Vorträgen, Führungen, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen eine Vielfalt von Themen ausgewogen und kritisch behandelt.

2 Der Verein arbeitet bei der Gestaltung und Durchführung seines Bildungsprogramms mit der Universität Bern, der Berner Fachhochschule, der Pädagogischen Hochschule, den Schulen der Sekundarstufe II und weiteren geeigneten Institutionen in allen Sachbereichen zusammen.

3 Der Verein kann Mitglied von Vereinigungen werden, die in der Richtung seines Zwecks tätig sind.

#### **Art. 3 Neutralität, Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Er ist gemeinnützig.

#### **Art. 4 Finanzielle Mittel**

1 Die Mittel des Vereins stammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gebühren der Teilnehmenden
- c) zweckgebundenen Rückstellungen und Reserven
- d) Beiträgen der öffentlichen Hand
- d) Zuwendungen Dritter.

2 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **Art. 5 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag

## **Art. 6 Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter<sup>1</sup>.

## **Art. 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

### **Art. 8 Mitgliederkategorien**

1 Der Verein hat:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

2 Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den Jahresbeitrag oder einen einmaligen Beitrag in der Höhe von 20 Jahresbeiträgen entrichten.

3 Kollektivmitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Jahresbeitrag entrichten.

4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Erwachsenenbildung und den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **Art. 9 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

1 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Nicht aufgenommene oder ausgeschlossene Mitglieder können den Beschluss innert 30 Tagen schriftlich bei der Mitgliederversammlung anfechten, die endgültig entscheidet.

2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Ein austretendes Mitglied ist zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Wo in diesen Statuten von Präsidentin oder Präsident bzw. Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter die Rede ist, sind Co-Besetzungen immer mitgemeint und möglich.

## **Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1 Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht nach den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2.

2 Die Einzelmitglieder erhalten bei allen Veranstaltung des Vereins eine Ermässigung. Diese und weitere mit der Mitgliedschaft verbundene Vergünstigungen werden in der Kursankündigung veröffentlicht.

3 Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks.

4 Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

5 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Dritter Abschnitt: Organisation**

### **1. Organe**

#### **Art. 11 Aufzählung der Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Kontrollstelle.

### **2. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 12 Aufgaben und Befugnisse**

1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die grossen Linien der Vereinstätigkeit.

2 Der Mitgliederversammlung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Leitbildes der vhsbe
- c) Änderung der Statuten
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- f) Wahl der Kontrollstelle
- g) Festlegen des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr
- h) Genehmigung des Jahres- und des Revisionsberichtes
- i) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- k) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- l) Behandlung von Beschwerden gegen Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **Art. 13 Einberufung, Traktanden**

1 Mitgliederversammlungen werden drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

2 Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Versammlung schriftlich die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beantragen. Die Versammlung entscheidet bei der Genehmigung der Traktandenliste über das Eintreten auf ein solches Geschäft.

3 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vor dem 31. Mai stattfinden.

4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

a) durch den Vorstand für wichtige, unaufschiebbare Entscheidungen

b) zur Auflösung des Vereins gemäss Artikel 21

c) auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder; in diesem Fall lädt der Vorstand die Versammlung innert 14 Tagen seit Antragstellung auf einen möglichst nahen Termin ein.

### **Art. 14 Leitung, Beschlussfassung, Protokoll**

1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Vorstandes geleitet.

2 Jedes anwesende Mitglied hat bei Wahlen oder Abstimmungen eine Stimme.

3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4 Die Versammlung beschliesst über Sachgeschäfte mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

5 Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.

6 Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

## **3. Vorstand**

### **Art. 15 Aufgaben und Befugnisse**

1 Der Vorstand sichert den Betrieb und die Entwicklung der vhsbe. Er pflegt die Beziehungen zum Kanton, zur Stadt, zur Region und zu den Einrichtungen, mit denen die vhsbe zusammenarbeitet.

2 Er steckt aufgrund des Leitbilds die Ziele der vhsbe für die kommenden vier Jahre. Er beschliesst alle zwei Jahre den Tätigkeits- und Finanzplan und genehmigt jährlich den Voranschlag und die Rechnung.

3 Er genehmigt den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden sowie dem Kanton und wichtige Verträge mit öffentlichen Gemeinwesen und mit Privaten.

4 Er stellt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter an, beschliesst deren/dessen Stellenbeschreibung und beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle. Er erlässt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung interne Reglemente.

5 Er kann Aufgaben und Befugnisse delegieren. Er bestellt die ihm notwendig erscheinenden Arbeitsgruppen und umschreibt deren Tätigkeit und Kompetenz.

6 Er wählt die Fachkommission Programm.

#### **Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung**

1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

2 Die Mitglieder des Vorstands und der Präsident oder die Präsidentin werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

4 Mit beratender Stimme und Antragsrecht nimmt die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter an den Vorstandssitzungen teil, soweit sie oder er nicht persönlich betroffen ist.

#### **Art. 17 Sitzungen**

1 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Seine Verhandlungen werden protokolliert. Für die Beschlussfassung gilt Artikel 14 Absatz 4 sinngemäss.

3 Die Mitglieder des Vorstandes beziehen Sitzungsgelder und können Spesen geltend machen.

4 Das Sekretariat des Vorstandes wird durch die Geschäftsstelle geführt.

### **4. Geschäftsleitung**

#### **Art. 18 Aufgaben und Befugnisse**

1 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2 Sie oder er leitet die Geschäftsstelle und sorgt dafür, dass die vhsbe kundenfreundlich, wirksam, rechtzeitig, wirtschaftlich und rechtmässig handelt.

3 Sie oder er stellt Mitarbeitende an, die sie oder ihn in der Erfüllung der Aufgaben unterstützen. Sie oder er bestimmt die Pflichten der Mitarbeitenden und stellt diese aufgrund von Stellenbeschrieben und –bewertungen an.

4 Sie oder er verfügt über die im Voranschlag eingestellten Kredite.

5 Sie oder er vertritt die vhsbe in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten gegen aussen.

6 Sie oder er gestaltet nach Massgabe des Leitbilds und der Ziele sowie im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag das Bildungsprogramm der vhsbe in abschliessender Verantwortung. Dabei sind die Beratungen der Fachkommission Programm und die Angebote verwandter Einrichtungen in der Region Bern zu berücksichtigen.

7 Sie oder er:

- a) bestimmt die jährlichen Ziele und die im Rahmen des Voranschlages dafür einzusetzenden Mittel der vhsbe
- b) plant die Tätigkeit auf zwei bis vier Jahre
- c) legt dem Vorstand jährlich den Tätigkeitsbericht, die Rechnung und den Voranschlag vor.

## **5. Kontrollstelle**

### **Art. 19 Aufgaben und Befugnisse**

1 Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung und das Ergebnis ihrer Prüfung.

2 Sie wird auf die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **Vierter Abschnitt: Fachkommission Programm**

### **Art. 20 Aufgabe und Zusammensetzung**

1 Die Fachkommission Programm berät die Geschäftsleitung bei der Gestaltung des Bildungsprogramms der vhsbe, indem sie:

- a) Themen vorschlägt und die Art ihrer Behandlung diskutiert sowie geeignete Dozierende in Betracht zieht
- b) Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Bildungseinrichtungen erwägt
- c) die Umsetzung des Bildungsprogramms begleitet und regelmässig auswertet.

2 Der Fachkommission gehören sechs bis acht Mitglieder an. Davon stammt die Hälfte aus dem Kreis der Hochschulen (Universität Bern, Berner Fachhochschule und Pädagogische Hochschule).

3 Zusätzlich nehmen die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie zwei Mitglieder des Vorstands Einsitz in die Fachkommission; ein Vorstandsmitglied leitet diese.

4 Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

## Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 21 Auflösung des Vereins

1 Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person eingerichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat,
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

2 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3 Im Falle einer Auflösung müssen Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.

4 Des Weiteren ist eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

### Art. 22 Inkrafttreten

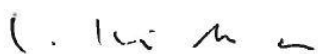
Diese Statuten treten unmittelbar nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

### Erklärung

Die vorliegenden Statuten wurden am 29. Mai 2018 von der Mitgliederversammlung angenommen.

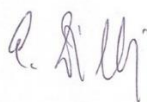
Bern, 29. Mai 2018

Der Co-Präsident



Christoph Reichenau

Die Co Präsidentin



Elisabeth Zillig

Die Geschäftsleiterin



Katrin Schmidt